

Stellungnahme

Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

Az.:BK 7-16-050

Stand 24. August 2016

Zusammenfassung:

Der BDEW geht in seiner vorliegenden Stellungnahme auf verschiedene Aspekte des vorliegenden Konsultationsentwurfes zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten ein. Schwerpunkte sind:

- Die geplante Weiterführung des Entgeltes führt dazu, dass es zu keiner weiteren Zunahme des qualitätsübergreifenden Handels mit Gas in den beiden deutschen Marktgebieten kommen wird. Je nach Ausgestaltung des geplanten Entgeltes wird damit gerechnet, dass es zu einem Rückgang der bilanziellen Konvertierung und zu einer zunehmenden qualitätsscharfen Bewirtschaftung der Bilanzkreise in den Marktgebieten kommt und somit eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsintensität im L-Gas-Markt drohen könnte. Um die Wirkungsweise der Festlegung genau bewerten zu können, wäre hierzu eine entsprechende Erläuterung der Zielsetzung durch die BNetzA wünschenswert gewesen.
- Der BDEW regt eine regelmäßige Evaluierung der Wirkungsweise der Festlegung an. Vor dem Hintergrund des kleiner werdenden L-Gas-Marktes und der fortschreitenden Marktraumumstellung sollte diese Überprüfung in Diskussion mit den betroffenen Marktteilnehmern stattfinden.
- Die Erhebung der Konvertierungsumlage sollte an den Ausspeisepunkten (SLP und RLM) statt auf die physisch eingespeisten Gasmengen erfolgen.
- Der BDEW hält es für notwendig, dass die sachgerechte Allokation der aus Vorhaltung langfristiger Regelenergieprodukte (u. a. zur Sicherung der Versorgungssicherheit gemäß Eckpunktepapier BMWi) entstehenden Kosten zwischen dem Konvertierungssystem und dem Bilanzierungssystem durch die BNetzA eindeutig geregelt wird.
- Konvertierungsentgelt, -umlage und Liquiditätspuffer müssen so ausgestaltet sein, dass kein unnötig hoher Überschuss entstehen kann. Sollte eine Ausschüttung durchgeführt werden, empfiehlt der BDEW den Mechanismus der Ausschüttung entsprechend den Regelungen des Beschlusses zum Festlegungsverfahren zur Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“) auszugestalten.
- Der vorliegende Entwurf des Tenors führt aus Sicht des BDEW zu rechtlicher Unsicherheit. Der Tenorentwurf lässt derzeit aus sich selbst heraus nicht sicher erkennen, ob lediglich zum Teil Tenorziffern aus dem alten Tenor ersetzt werden, daneben aber die Festlegung aus 2012 weiterhin Bestand hat. Aus Gründen der ausreichenden Bestimmtheit des Beschlusses sowie der Transparenz und Sicherheit für den Markt spricht sich der BDEW für den Erlass eines (bzw. zweier) insgesamt die Konni Gas 1.0 ersetzenden Beschlusses (bzw. Beschlüsse) aus.

Detaillierte Anmerkungen zu den beiden vorgeschlagenen Ausgestaltungsvarianten zur Erhebung des Konvertierungsentgeltes sowie textliche Änderungen zu den vorliegenden Entwürfen des Standardvertrages finden sich im weiteren Verlauf der Stellungnahme sowie in der Anlage.

Vorbemerkung:

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der 2. Konsultation der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu den konkreten Ausgestaltungsvarianten der Änderungen am Tenor-Entwurf sowie zu den beiden Entwürfen der Standardverträge zur Konvertierung Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Anmerkungen zu:

A. Grundsätzliches zum Verfahren zur Änderung der Festlegung zum Konvertierungssystem

Aus Sicht des BDEW ist aus dem vorliegenden Konsultationsentwurf noch nicht eindeutig zu entnehmen, welche Zielsetzung die Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems haben soll. Durch die geplante Weiterführung des Entgeltes wird es aus Sicht des BDEW zu keiner weiteren Zunahme des qualitätsübergreifenden Handels mit Gas in den beiden deutschen Marktgebieten kommen. Je nach Ausgestaltung des geplanten Entgeltes wird damit gerechnet, dass es zu einem Rückgang der bilanziellen Konvertierung und zu einer zunehmenden qualitätsscharfen Bewirtschaftung der Bilanzkreise in den Marktgebieten kommen wird (siehe nachfolgende Ausführungen) und somit eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsintensität im L-Gas-Markt drohen könnte. Um die Wirkungsweise der Festlegung genau bewerten zu können, wäre hierzu eine entsprechende Erläuterung der Zielsetzung durch die BNetzA wünschenswert. In diesem Zusammenhang regt der BDEW an, eine regelmäßige Evaluierung der Wirkungsweise der Festlegung vorzunehmen. Insbesondere vor dem Hintergrund des kleiner werdenden L-Gas-Marktes und der fortschreitenden Marktraumumstellung sollte diese Überprüfung in Diskussion mit den betroffenen Marktteilnehmern stattfinden.

Der BDEW unterstützt die Erwägung der Beschlusskammer 7 (BK 7) die Änderung der Festlegung zum Konvertierungssystem mit Geltung zum 01.04.2017 vorzunehmen. Hinsichtlich der Implementierung ist für den Zeitpunkt der Geltung der Festlegung zum 01.04.2017 erforderlich, dass das Festlegungsverfahren zügig abgeschlossen wird. Da es sich hier teilweise um ein neues System handelt, welches erst implementiert werden muss, sei auf eine notwendige ausreichende Umsetzungszeit hingewiesen.

In der Systematik der beiden Varianten fällt auf, dass die Variante 1 vorsieht, lediglich ein Entgelt in der Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas zu erheben, in Variante 2 wird ein zu ermittelndes Konvertierungsentgelt in beide Konvertierungsrichtungen erhoben. Eine Begründung der unterschiedlichen Ansätze und der damit gewünschten Steuerungswirkung wäre für eine abschließende Bewertung hilfreich.

Zudem sieht der Festlegungsentwurf die Einrichtung eines Liquiditätspuffers in beiden möglichen Varianten vor. Aus Sicht des BDEW sollte Transparenz in Bezug auf den Liquiditätspuffer hergestellt werden, die diesen genauer definiert (beispielsweise hinsichtlich des Zweckes, der Höhe und des Ausschüttungsmechanismus). In diesem Zusammenhang möchte der BDEW hervorheben, dass die Bemessung der Kosten und der darin einfließenden prognostizierten Komponenten so erfolgen sollte, dass generell Ausschüt-

tungen minimiert bzw. vermieden werden können. Sollte dennoch eine Ausschüttung erfolgen, sollte der Mechanismus der Ausschüttung entsprechend den Regelungen des Beschlusses zum Festlegungsverfahren zur Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“) detailliert ausgestaltet werden.

Unklar bleibt auch, warum die BK 7 die Anregung einer signifikanten Anzahl von Teilnehmern aus der 1. Konsultation nicht aufgegriffen hat und weiterhin vorsieht, dass eine etwaige Umlage auf die in einen Bilanzkreis eingebrachten physischen Einspeisemengen erhoben wird. Hierzu möchte der BDEW wiederholt auf seine bestehende Position verweisen, dass eine Erhebung einer sachgerechteren Konvertierungsumlage an den Ausspeisepunkten (SLP und RLM) statt der Erhebung auf die physisch eingespeisten Gasemengen erfolgen sollte. Durch ein Abstellen auf die Ausspeisemengen ist die Konsistenz zum Regel- und Ausgleichensystem gewährleistet. Zudem werden durch eine Erhebung der Umlage auf die in einen Bilanzkreis eingebrachten physischen Einspeisemengen, Exporte aus den Niederlanden nach Deutschland im Vergleich zur Vermarktung in andere L-Gas-Märkte verteuert. Sollte es Ziel der BNetzA sein, entsprechende Importe von L-Gas anzureizen, gilt es diesen Aspekt zu berücksichtigen. Ungeachtet der Frage, ob die Erhebung einer Umlage auf die Ein- oder Ausspeisemengen erfolgt, ist die Erhebung einer Umlage auf die in Gasspeichern ein- bzw. ausgespeisten Mengen nicht sachgerecht, da die in Speichern eingespeisten Gasemengen somit doppelt belastet werden. Diese Doppelbelastung haben ausländische Speicher nicht zu tragen, so dass lokale Speicher in den L-Gas-Marktgebieten ihren Beitrag zur Gasversorgungssicherheit nur mit höheren (Regelenergie-) Kosten leisten können. Dies gilt ebenso für Mengen, welche über den Mini-MüT bilanziell übertragen werden. In Kombination mit der Kostenbelastung für die Ein- und Ausspeicherung kann dies zu einer dreifach Belastung von Mengen führen. Entsprechend wäre die vorgesehene Ausnahme vom Entgelt für virtuelle Einspeisungen in einen Bilanzkreis aufgrund von Handelsgeschäften, für physische Einspeisungen, die in Bilanzkreisen mit dem Status „beschränkt zuordenbare“ eingebracht werden, für die Punkte Mini-MüT sowie physische Einspeisungen aus inländischen Speichern in einen Bilanzkreis zu ergänzen.

Anpassungen bei der Umlageerhebung müssen mit ausreichend zeitlichem Vorlauf erfolgen, um die notwendigen vertraglichen und systemtechnischen Änderungen umsetzen zu können.

Der BDEW hält es für notwendig, dass die sachgerechte Allokation der aus Vorhaltung langfristiger Regelenergieprodukte (u. a. zur Sicherung der Versorgungssicherheit gemäß Eckpunktepapier BMWi) entstehenden Kosten zwischen dem Konvertierungssystem und GaBi Gas 2.0 durch die BNetzA eindeutig geregelt wird. Insbesondere zum Aspekt der Finanzierung der Vorhaltung von langfristigen Regelenergieprodukten ist die Zuordnung der entstehenden Kosten in einer Umlage sachgerecht.

In Hinblick auf die befürchtete Beeinträchtigung der Wettbewerbsintensität im L-Gas-Markt ist auch bei Voranschreiten der Marktraumumstellung und der damit verbundenen kontinuierlichen Verkleinerung des L-Gas-Marktes, die Auswirkung und die Nachhaltigkeit der Weiterführung eines Konvertierungsentgeltes zu prüfen und weiter zu diskutieren.

Zum Erhalt der Liquidität im L-Gas-Markt müsste über weitere Lösungen diskutiert werden. Aus Sicht des BDEW sollte es Ziel sein, nach Lösungen zu suchen, die die Liquidität in kleiner werdenden Absatzmärkten so lange wie möglich erhalten bzw. ggf. eine Anbindung an liquide L-Gas-Märkte zu diskutieren. Der BDEW steht hierzu gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Der BDEW möchte im Folgenden Hinweise zu den konkreten Ausgestaltungsvarianten zur Weiterführung eines Konvertierungsentgeltes geben.

Variante 1: ex ante Konvertierungsentgelt

Die BK 7 sieht in der Variante 1 eine maximale Obergrenze von 0,045 ct pro kWh vor. Für eine Bewertung, ob die Höhe des Entgeltes ausreichend sein könnte, wären Ausführungen dazu hilfreich, welchen Ansatz die BNetzA zur Festsetzung der Höhe gewählt hat. Aus Sicht des BDEW ist es schwierig einen konkreten, statischen Wert festzulegen, der dauerhaft die aus Sicht der BNetzA wie folgt gesetzten Ziele erfüllt: Einerseits einen ausreichenden Anreiz zum qualitätsübergreifenden Handel geben und andererseits den Marktgebietsverantwortlichen (MGV) nicht zum überwiegenden Beschaffer der Absatzmengen von L-Gas-Letzverbrauchern im Marktgebiet machen. Es ist aus Sicht des BDEW fraglich, ob ein ex ante festgelegtes Entgelt diese gewünschte Balance genau erzielen kann, da das System aufgrund von gegebenen Marktstrukturen und natürlichen Entwicklungen im Markt Schwankungen unterliegt. Vielmehr ist zu erwarten, dass immer nur eine der beiden Anforderungen erfüllt sein wird, je nachdem in welche Richtung sich das System gerade entwickelt.

Die Formulierung im Standardvertrag zur Bestimmung des Konvertierungsentgeltes in der ex ante Variante ist aus Sicht des BDEW zu unbestimmt und somit nicht AGB-sicher. Notwendig ist die Möglichkeit der Bestimmung durch die MGV gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der durch die BNetzA gewünschten Anreizwirkung. Es ist zudem notwendig, dass die BNetzA entsprechende Parameter zur Bildung des Konvertierungsentgeltes und eine Konkretisierung des Kriteriums „ausreichender Anreiz für den qualitätsübergreifenden Gashandel“ in der Begründung der Festlegung aufnimmt. Ziel ist die gerichtliche Überprüfbarkeit anhand von Rechtsprechung, um die Anwendung der von der BNetzA zugrunde gelegten Parameter zur Erzielung der Anreizwirkung zu ermöglichen. Dies bietet den MGV einerseits einen ausreichenden Spielraum und bietet andererseits den Marktteilnehmern ausreichende Rechtssicherheit.

Darüber hinaus möchte der BDEW zur grundsätzlichen Wirkungsweise einer Beibehaltung eines ex ante Konvertierungsentgeltes Hinweise geben, die bei einer Änderung der Festlegung berücksichtigt werden sollten. Durch die Erhebung eines ex ante festgelegten Entgeltes ist eine gewisse Planungssicherheit für die Marktteilnehmer gegeben. Das bezieht sich sowohl auf die Planbarkeit für die Vertriebe, die für eine entsprechende Vertragslegung von Vorteil ist als auch auf die Planung der Kosten durch die Nutzer des Konvertierungssystems. Das Restrisiko einer Erhöhung des Entgeltes, auch innerhalb des vorgesehenen Geltungszeitraumes von 12 Monaten, bleibt in der vorgesehenen Ausge-

staltung jedoch bestehen und verringert wiederum diese Planungssicherheit. Aufgrund dieser Planungssicherheit geht der BDEW davon aus, dass auch weiterhin bilanziell konvertiert wird und somit qualitätsübergreifender Handel im Sinne der Festlegung zum Konvertierungssystem aus dem Jahr 2012 möglich ist.

Die Zielsetzung der Steuerungswirkung hinsichtlich der qualitätsspezifischen Einspeisung durch die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) ist immer von der Höhe und der Länge des Geltungszeitraums des Entgeltes abhängig. Im Hinblick auf die o.g. Aufgabe des Entgeltes wird es schwierig sein, diese Aufgabe jederzeit erfüllen zu können, da nur Entwicklungen der vorhergehenden Geltungszeiträume im Markt durch das Entgelt abgebildet werden und zukünftige Entwicklungen nur bedingt berücksichtigt werden können. Daraus folgt, dass in dieser Variante die Möglichkeit der Erhebung einer Umlage zwingend beizubehalten wäre, um etwaige Residualkosten abdecken zu können. Aus Sicht des BDEW wird diese Umlage je nach Anreizwirkung des Entgeltes systematisch höher sein als in Variante 2 und die Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Überschusses, der wiederum ausgeschüttet werden muss, ist ebenfalls höher.

Hinsichtlich des vorgesehenen Ausschüttungsmechanismus möchte der BDEW eine Änderung in der Systematik anregen. Damit auch die Marktteilnehmer von einem Überschuss profitieren, die in das System eingezahlt haben, sollte die Schrittfolge der Ausschüttung des Überschusses wie folgt geändert werden:

- 1. Schritt Ausschüttung an die BKV bis zur Höhe der gezahlten Konvertierungsumlage im entsprechenden Überschuss-Zeitraum
- 2. Schritt Ausschüttung an die BKV bis zur Höhe des gezahlten Konvertierungsentgeltes im Überschuss-Zeitraum
- 3. Schritt pauschale Ausschüttung an die BKV auf alle mit der Konvertierungsumlage belasteten Zeitreihentypen im Überschuss-Zeitraum

In der im Festlegungsentwurf vorgeschlagenen Ausgestaltung sieht der BDEW die Gefahr, dass Marktteilnehmer, die die qualitätsübergreifende Bilanzierung nicht genutzt haben, aber durch die Umlage finanziell belastet wurden, nicht von Ausschüttungen „profitieren“.

Ein Vorteil der vorliegenden Variante ist, dass das System eines ex ante festgelegten Entgeltes einfach und ohne „Systembruch“ zu der bestehenden Festlegung umzusetzen wäre.

Variante 2: ex post Konvertierungsentgelt

Auch zu der Einführung eines ex post Konvertierungsentgeltes und der grundsätzlichen Wirkungsweise möchte der BDEW weitere Hinweise geben:

Wie weiter oben bereits ausgeführt, wird die Einführung eines ex post Konvertierungsentgeltes aus Sicht des BDEW dazu führen, dass mit einem tendenziellen Rückgang der bilanziellen Konvertierung und somit einer zunehmend qualitätsscharfen Bewirtschaftung der Bilanzkreise gerechnet werden muss. Dies resultiert vor allem daraus, dass das Entgelt nicht mehr planbar ist. Aufgrund der Unsicherheit bzgl. einer Erhebung des Konver-

tierungsentgeltes ist es unwahrscheinlich, dass eine Nutzung der bilanziellen Konvertierung in hohem Maße erfolgt und der MGV somit überwiegender Beschaffer von L-Gas wird. Aus Sicht des BDEW ist es jedoch schwierig einzuschätzen, inwieweit mit dem ex post Konvertierungsentgelt ein ausreichender Anreiz zum qualitätsübergreifenden Handel gegeben ist.

Da das ex post Konvertierungsentgelt bei einer moderaten Nutzung der bilanziellen Konvertierung durch die Marktteilnehmer eine geringere Höhe aufweisen könnte, verringern sich tendenziell auch die Kosten für die Nutzung der bilanziellen Konvertierung bei dieser Variante gegenüber eines ex ante gesetzten Entgeltes. Aufgrund der Kostenverteilung zwischen Konvertierungsentgelt und -umlage ist zudem zu erwarten, dass die Umlage geringer als in Variante 1 ausfallen wird. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass die Umlage 0 sein wird, da insbesondere für den Liquiditätspuffer Kosten anfallen werden.

Hinsichtlich der einfließenden Kostenbestandteile in das Konvertierungsentgelt schlägt der BDEW vor, dass nur variable Kosten (Commodity) berücksichtigt werden. Langfristige fixe Kosten, wie die zur Finanzierung von Leistungspreisen für die Vorhaltung von langfristigen Regelenenergieprodukten oder entsprechende Kosten der technischen Konvertierung müssen über eine Umlage abgedeckt werden. Ansonsten könnte die Zuordnung dieser Kosten zum Entgelt zu einer übermäßigen Belastung von einzelnen Bilanzkreisverantwortlichen führen, wenn die Verteilung der Kosten auf sehr geringe tägliche Konvertierungsmengen erfolgt.

Der BDEW bewertet es als effizienter, die oben genannten fixen Kosten sowie sonstige Kosten, die über das ex post Konvertierungsentgelt nicht gedeckt werden, wie z.B. für den Liquiditätspuffer, auf die Bilanzierungsumlage umzulegen. Diese Einschätzung resultiert aus dem erwarteten geringen Betrag der Konvertierungsumlage. Somit könnte die separate Konvertierungsumlage in der ex post Variante entfallen.

Weitere Änderungsvorschläge

Die BK 7 erwägt darüber hinaus noch weitere Punkte anzupassen, die im Rahmen der Änderung der Festlegung zum Konvertierungssystem gelten sollen.

Der BDEW begrüßt die geplante Erweiterung der bisherigen Veröffentlichungspflichten um die im Festlegungsentwurf ausgeführten Daten.

Hinsichtlich der Einführung eines Ausschüttungsmechanismus möchte der BDEW wie weiter oben bereits erwähnt darauf hinweisen, dass Konvertierungsentgelt, -umlage und Liquiditätspuffer so ausgestaltet sein müssen, dass kein unnötig hoher Überschuss entstehen kann, der dann durch einen etwaigen Ausschüttungsmechanismus umständlich verteilt werden muss. Sollte dennoch eine Ausschüttung durchgeführt werden, sollte der Mechanismus der Ausschüttung entsprechend den Regelungen des Beschlusses zum Festlegungsverfahren zur Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“) detailliert ausgestaltet werden.

B. Entwurf: Tenor und Änderung Standardangebot – hier Tenorentwurf

Der Tenorentwurf lässt derzeit aus sich selbst heraus nicht sicher erkennen, ob lediglich zum Teil Tenorziffern aus dem alten Tenor ersetzt werden, daneben aber die Festlegung aus 2012 weiterhin Bestand hat. Dies führt aus Sicht des BDEW zu rechtlicher Unsicherheit. Laut Aussage der BNetzA vom 27. Juli 2016 ist eine parallele Geltung der Beschlüsse aus 2012 und des angekündigten Änderungsbeschlusses geplant. Aus dem Beschlusstenor der endgültigen Festlegung sollte eindeutig erkennbar sein, ob der vorhergehende Festlegungsbeschluss aus 2012 parallel weiterhin aufrecht erhalten wird und sofern zutreffend, für welche Teile dies gilt.

Soweit dementsprechend alle Festlegungsbeschlüsse in Sachen Konni Gas zukünftig nebeneinander Bestand haben, muss der neue Beschlusstenor eindeutig klarstellen, welche Passagen der alten Festlegungsbeschlüsse auch zukünftig Geltung beanspruchen. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass viele Bestimmungen erst im Zusammenhang mit der Begründung vollständig klar werden. Insofern muss auch nachvollziehbar sein, welche Passagen der alten Festlegungsbeschlüsse insbesondere hinsichtlich der Begründung auch zukünftig gelten sollen.

Aus Gründen der ausreichenden Bestimmtheit des Beschlusses sowie der Transparenz und Sicherheit für den Markt spricht sich der BDEW jedoch für den Erlass eines (bzw. zweier) insgesamt die Konni Gas 1.0 ersetzenden Beschlusses (bzw. Beschlüsse) aus. Nur so kann gewährleistet werden, dass durch die neue Festlegung ein gemeinsames Verständnis im Markt erreicht wird und die inhaltlich durch den Festlegungsbeschluss getroffenen Regelungen hinreichend klar, verständlich und in sich widerspruchsfrei sind. Hierdurch würden nicht nur die adressierten MGV sondern auch die mittelbar betroffenen übrigen Marktakteure ausreichend in die Lage versetzt, die Auswirkungen vollumfänglich einschätzen zu können.

Auch das von der BNetzA am 27. Juli 2016 vorgetragene Argument, dass im Falle einer klagebedingten Anpassung oder Aufhebung des Änderungsbeschlusses wenigstens die ursprünglichen Beschlüsse aufgrund ihrer Bestandskraft weiter gelten können sollen, spricht nicht gegen einen einheitlichen Tenor. Im Gegenteil sollte auch vor diesem Hintergrund gerade eine einheitliche geänderte Festlegung beschlossen werden. Anderenfalls entsteht aufgrund der eingetretenen Bestandskraft der Beschlüsse von 2012 die Gefahr einer weiteren Verunsicherung in der Branche mit einem nicht hinzunehmenden Verlust an Planungssicherheit. Denn sollte es tatsächlich dazu kommen, dass der Änderungsbeschluss gerichtlich angepasst oder aufgehoben wird, würde sich die Frage stellen, welche konkreten Regelungen an seine Stelle treten würden. Vorzugswürdig ist daher auch in diesem Fall eine einheitliche Festlegung, die gegebenenfalls kongruent geändert werden könnte.

Aus den vorgenannten Gründen war es dem BDEW somit nicht möglich konkrete Änderungsvorschläge für den Tenor zu formulieren.

Ansprechpartner:

Telefon:

Anlage : Synopse Klauseln Standardvertrag

Anlage: Synopse Klauseln Standardvertrag zur Konvertierung in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

Variante 1 ex ante Konvertierungsentgelt

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
§ [1] Qualitätsübergreifende Bilanzierung und Konvertierung		
<p>Alle von einem Bilanzkreisverantwortlichen in ein Marktgebiet eingebrachten Gasmengen werden qualitätsübergreifend bilanziert. Ergibt sich tages-scharf für einen Bilanzkreisverantwortlichen eine Überspeisung in der einen und eine Unterspeisung in der anderen Gasqualität, so wird die kleinere der beiden Mengen vom Marktgebietsverantwortlichen bilanziell konvertiert. <i>Für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas</i> ist ein Konvertierungsentgelt gemäß § [2] zu entrichten. Das Konvertierungssystem dient der Erleichterung des qualitätsübergreifenden Gashandels. Eine Nutzung des Konvertierungssystems zum Zwecke der Herbeiführung von Regelenergiebedarf ist nicht gestattet.</p>		
§ [2] Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage		
<p>1. Der Marktgebietsverantwortliche erhebt von dem Bilanzkreisverantwortlichen, soweit für diesen innerhalb des Marktgebietes qualitätsübergreifend Gasmengen bilanziert werden, ein Konvertierungsentgelt <i>für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas</i> in ct pro kWh qualitätsübergreifend bilanzierte Gasmenge. Zu diesem</p>	<p>Der Marktgebietsverantwortliche erhebt von dem Bilanzkreisverantwortlichen, soweit für diesen innerhalb des Marktgebietes qualitätsübergreifend Gasmengen bilanziert werden, ein Konvertierungsentgelt <i>für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas</i> in ct pro kWh € pro MWh qualitätsübergreifend</p>	<p>Vorschlag Änderung in € pro MWh, um Stringenz mit Ausweisung Konvertierungsentgelt bei den MGV herzustellen.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p>Zweck werden alle in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet auf den Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden H- und L-Gasmengen für die Berechnung des zu zahlenden Konvertierungsentgelts gemäß § [3] berücksichtigt. Darüber hinaus erhebt der Marktgebietsverantwortliche vom Bilanzkreisverantwortlichen eine nach § [6] zu bestimmende Konvertierungsumlage, wenn erwartet wird, dass die Kosten der Konvertierung die aus dem Konvertierungsentgelt erzielbaren Erlöse unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers übersteigen bzw. wenn Residualkosten aus vorhergehenden Geltungszeiträumen vorliegen.</p>	<p>bilanzierte Gasmenge.[...]</p>	
<p>2. Das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage sind so bemessen, dass die beim Marktgebietsverantwortlichen prognostizierten effizienten Kosten für die Konvertierung möglichst ergebnisneutral <i>unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers</i> gedeckt werden. Weder beim Marktgebietsverantwortlichen noch bei Netzbetreibern verbleiben dauerhaft Kosten oder Erlöse aus dem System. Stehen mehrere Maßnahmen zur Konvertierung zur Verfügung, so wählt der Marktgebietsverantwortliche zur Minimierung der Konvertierungskosten die kos-</p>	<p>Das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage sind so bemessen, dass die beim Marktgebietsverantwortlichen prognostizierten <i>dienen der</i> effizienten <i>Deckung der</i> Kosten für die Konvertierung <i>und wirken</i> möglichst ergebnisneutral <i>unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers</i> gedeckt werden.</p> <p>[...]</p> <p>Stehen mehrere Maßnahmen zur Konvertierung zur Verfügung, so wählt der Marktgebietsverantwortliche zur Minimierung der Konvertierungskosten die <i>möglichst</i> kostengünstigste Maßnahme aus.</p>	<p>Klarstellung notwendig, da das Konvertierungsentgelt beim ex ante Ansatz zwar im Ergebnis zur Kostendeckung genutzt wird, aber nicht kostenorientiert gebildet wird.</p> <p>Vorschlag Aufnahme des Wortes „möglichst“, analog den Vorgaben nach § 22 Ziff. 1 EnWG.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
tengünstigste Maßnahme aus.		
<p>3. Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage werden vom Marktgebietsverantwortlichen auf Grundlage der durch ein geeignetes Prognoseverfahren ermittelten voraussichtlichen Konvertierungskosten im Geltungszeitraum festgesetzt. Für die Mengenprognose werden die voraussichtlich im Geltungszeitraum zukünftig anfallenden Konvertierungsmengen vom Marktgebietsverantwortlichen auf Basis der bisherigen tatsächlichen Konvertierungsmengen und unter Einbeziehung vorliegender Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen vorhersehbaren Mengenentwicklung berücksichtigt. Insbesondere sind das Ausmaß der Marktverschiebung sowie die Rahmenbedingungen für den Einsatz technischer und kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen und deren Kosten zu berücksichtigen. <i>Darüber hinaus darf der Marktgebietsverantwortliche bei der Ermittlung der Konvertierungsumlage einen Liquiditätspuffer ansetzen.</i></p>	<p>Konvertierungsentgelt und <i>Die</i> Konvertierungsumlage werden <i>wird</i> vom Marktgebietsverantwortlichen auf Grundlage der durch ein geeignetes Prognoseverfahren ermittelten voraussichtlichen Konvertierungskosten im Geltungszeitraum festgesetzt.</p>	<p>Grundlage der Bemessung ist, dass das Konvertierungsentgelt anreizorientiert ist und verhindern soll, dass der MGV zum überwiegenden Beschaffer wird. Nur die Konvertierungsumlage ist kostenorientiert zu prognostizieren.</p>
<p>§ [3] Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge</p>		
<p>1. Bilanzkreisverantwortliche, die innerhalb eines</p>		

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p>Marktgebietes sowohl H- als auch L-Gas bilanzieren, sind verpflichtet, ihre qualitativ unterschiedlichen Bilanzkreise mit-einander zu verbinden. Bilanzkreisverantwortliche haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihrem Bilanzkreis zugehörigen Transportkunden alle in dem Marktgebiet transportierten H- und L-Gas-Mengen qualitätsübergreifend bilanzieren.</p>		
<p>2a. Ziff. 2 ist für Erdgasbilanzkreisverträge wie folgt zu fassen: Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die täglich bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die täglich bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen berücksichtigt. Ergibt sich dabei eine Überdeckung <i>in der Gasqualität H-Gas</i> und eine Unterdeckung <i>in der Gasqualität</i></p>	<p>[...] Ergibt sich dabei eine Überdeckung <i>in der Gasqualität H-Gas</i> und eine Unterdeckung <i>in der Gasqualität L-Gas</i>, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in et pro kWh <u>€ pro MWh</u>.</p> <p>[...]</p> <p><u><i>Das Konvertierungsentgelt wird in Bezug auf RLM-Ausspeisepunkte eines Bilanzkreises unter Berücksichtigung der Brennwertkorrektur erhoben.</i></u></p>	<p>Vorschlag Änderung in € pro MWh, um Stringenz mit Ausweisung Konvertierungsentgelt bei den MGV herzustellen.</p> <p>Vorschlag Aufnahme einer zusätzlichen Klarstellung, dass es sich bei RLM um Daten mit Abrechnungsbrennwert handelt.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p><i>L-Gas</i>, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in ct pro kWh. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.</p>		
<p>2b. Ziff. 2 ist für Biogasbilanzkreisverträge abweichend wie folgt zu fassen: Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die während des Biogas-Bilanzierungszeitraums bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen berücksichtigt. Ergibt sich dabei eine Überdeckung <i>in der Gasqualität H-Gas</i> und</p>	<p>[...]</p> <p>Ergibt sich dabei eine Überdeckung <i>in der Gasqualität H-Gas</i> und eine Unterdeckung <i>in der Gasqualität L-Gas</i>, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in ct pro kWh € pro MWh.</p> <p>[...]</p> <p><u><i>Das Konvertierungsentgelt wird in Bezug auf RLM-Ausspeisepunkte eines Bilanzkreises unter Berücksichtigung der Brennwertkorrektur erhoben.</i></u></p>	<p>Vorschlag Änderung in € pro MWh, um Stringenz mit Ausweisung Konvertierungsentgelt bei den MGV herzustellen.</p> <p>Vorschlag Aufnahme einer zusätzlichen Klarstellung, dass es sich bei RLM um Daten mit Abrechnungsbrennwert handelt.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p>eine Unterdeckung <i>in der Gasqualität L-Gas</i>, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in ct pro kWh. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.</p>		
<p>§ [4] Berechnung des Konvertierungsentgelts</p>		
<p>1. Das Konvertierungsentgelt ist so zu bemessen, dass <i>zum einen der Markt einen ausreichenden Anreiz zum qualitätsübergreifenden Gashandel hat und zum anderen der Marktgebietsverantwortliche nicht zum überwiegenden Beschaffer der physischen Absatzmengen von L-Gas-Letzverbrauchern im Marktgebiet wird</i>. Es ist jedoch der Höhe nach begrenzt (Obergrenze). Die Obergrenze des Konvertierungsentgelts <i>für den ersten Geltungszeitraum</i> beträgt <i>0,045 ct pro kWh</i>. <i>Die Obergrenze der Folgezeiträume errechnet sich ausgehend von dem ersten Obergrenzenbetrag auf der Grundlage des Absenkungsverfahrens gemäß § [5]</i>.</p>	<p>Das Konvertierungsentgelt ist so zu bemessen, dass zum einen der Markt einen ausreichenden <i>Anreiz zum für einen qualitätsübergreifenden Gashandel geschaffen hat und zum anderen der vom Marktgebietsverantwortlichen nicht zum überwiegenden Beschaffer der physischen Absatzmengen von L-Gas-Letzverbrauchern im Marktgebiet nach billigem Ermessen ermittelt wird</i>.</p> <p>[...]</p> <p>Die Obergrenze des Konvertierungsentgelts für den ersten Geltungszeitraum beträgt <i>0,045 ct pro kWh € pro MWh</i>.</p>	<p>Umformulierung notwendig, um Bestimmung des Konvertierungsentgeltes nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Anreizwirkung zu erreichen. Aus Sicht des BDEW ist es notwendig, dass die BNetzA Parameter zur Bildung des Konvertierungsentgeltes und eine Konkretisierung des Kriteriums „ausreichender Anreiz für den qualitätsübergreifenden Gashandel“ in der Begründung der Festlegung aufnimmt.</p> <p>Vorschlag Änderung in € pro MWh, um Stringenz mit Ausweisung Konvertierungsentgelt bei den MGV herzustellen.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
2. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, ein unterschiedlich hohes Entgelt je nach qualitativer ausschließlich für die Konvertierungsrichtung (H- nach L-Gas bzw. L- nach H-Gas) festzulegen. „um angemessene Anreize für ein die physikalische Netzsteuerung des Marktgebiets erleichterndes Transportverhalten der Marktbeteiligten zu setzen.“	Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, ein unterschiedlich hohes Entgelt je nach qualitativer ausschließlich für die Konvertierungsrichtung (H- nach L-Gas bzw. L- nach H-Gas) festzulegen. „um angemessene Anreize für ein die physikalische Netzsteuerung des Marktgebiets erleichterndes Transportverhalten der Marktbeteiligten zu setzen.“	Vorschlag Streichung der gesamten Ziffer 2. § [2] Ziff. 1 legt bereits fest, dass das Entgelt nur für die Konvertierungsrichtung von H- nach L-Gas zu zahlen ist. Für die Erhebung eines Entgeltes in die Gegenrichtung fehlt es demnach an der Grundlage. Es braucht daher hier nicht nochmals klargestellt werden.
3. Gestrichen.		
4. Für Biogasbilanzkreisverträge ist zusätzlich folgende Ziff. 4. einzufügen: Bei der Abrechnung der Konvertierung ist das zeitgewichtete Mittel der während des Biogasbilanzierungszeitraums geltenden Konvertierungsentgelte heranzuziehen.		
§ [5] Absenkung des Konvertierungsentgeltes Gestrichen.		
§ [6] Konvertierungsumlage		
1. Die Konvertierungsumlage wird in ct pro kWh auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physischen Einspeisemengen erhoben. Maßgeblich für die Ermittlung der physischen Einspeisung ist die tägliche Allokation in der Form, die sie ggf. nach einer	Die Konvertierungsumlage wird in et pro kWh <u>€ pro MWh</u> auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten <u>allokierten</u> physischen <u>Ausspeise</u> Einspeisemengen <u>an SLP- und RLM-Entnahmestellen</u> erhoben. Maßgeblich für die Ermittlung der physischen <u>Aus</u> Einspeisung ist die	Vorschlag Änderung in € pro MWh, um Stringenz mit Ausweisung Konvertierungsentgelt bei den MGV herzustellen. Entsprechend der Position des BDEW die zu erhebende Konvertierungsumlage auf die Ausspeisestellen zu erheben, ist eine Umformulierung und

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p>Renominierung erhalten hat. Virtuelle Einspeisungen in einen Bilanzkreis aufgrund von Handelsgeschäften sind von der Konvertierungsumlage ausgenommen. Auf physische Einspeisungen, für die beschränkt zuordenbare Kapazitäten genutzt werden, wird die Umlage nur dann erhoben, wenn die Ausspeisung an einem Ausspeisepunkt einer anderen Gasqualität erfolgt.</p>	<p><u><i>bilanzrelevante Ausspeisemenge der jeweiligen Entnahmestelle.</i></u> tägliche Allokation in der Form, die sie ggf. nach einer Renominierung erhalten hat. Virtuelle Einspeisungen in einen Bilanzkreis aufgrund von Handelsgeschäften sind von der Konvertierungsumlage ausgenommen. Auf physische Einspeisungen, für die beschränkt zuordenbare Kapazitäten genutzt werden, wird die Umlage nur dann erhoben, wenn die Ausspeisung an einem Ausspeisepunkt einer anderen Gasqualität erfolgt.</p> <p><u><i>Die Abrechnung der Konvertierungsumlage erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzierungswerte. Die Konvertierungsumlage wird in Bezug auf RLM-Ausspeisepunkte eines Bilanzkreises unter Berücksichtigung der Brennwertkorrektur erhoben.</i></u></p>	<p>Streichung der bestehenden Formulierung notwendig. Zur Begründung und weiteren Ausführung vgl. allg. Teil der Stellungnahme.</p> <p>Vorschlag Ergänzung für Klarstellung, dass die für die Bilanzkreisabrechnung zur Anwendung kommenden Werte abrechnungsrelevant sind.</p>
<p>2. Die Konvertierungsumlage dient neben dem Konvertierungsentgelt dazu, die effizienten Kosten der <i>kommerziellen und technischen</i> Konvertierung zu decken. In die Bemessung der Konvertierungsumlage fließen zum einen die für den Geltungszeitraum prognostizierten Kosten der Konvertierung ein, soweit diese nicht durch das Konvertierungsentgelt gedeckt werden. Zum anderen werden die nach § [8] ermittelten Differenzbeträge <i>sowie ein Liquiditäts</i></p>	<p>Die Konvertierungsumlage dient neben dem Konvertierungsentgelt dazu, die effizienten Kosten der <i>kommerziellen und technischen</i> Konvertierung zu decken. [...]</p>	<p>Streichung der expliziten Erwähnung der unterschiedlichen Kostenbestandteile. Eine Differenzierung der Kosten erscheint nicht notwendig, da die Kosten durch das Entgelt und die Umlage gedeckt werden sollen. Da das Entgelt in der ex ante Variante nicht zwingend kostendeckend ist, müssen die restlichen Kosten durch die Umlage abgedeckt werden.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p><i>tätspuffer</i> korrigierend in den nächsten Prognosen der Konvertierungsumlage berücksichtigt. Die Differenzbeträge führen zu einer gleichmäßigen Erhöhung oder Absenkung der Konvertierungsumlage in den folgenden zwei bis vier Geltungszeiträumen.</p>		
<p>§ [7] Geltungsrahmen für Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage</p>		
<p>1. Das Konvertierungsentgelt <i>in Richtung H- nach L- Gas</i> und die Konvertierungsumlage werden <i>für den ersten Geltungszeitraum vom 01. April bis 01. Oktober 2017 und danach</i> jeweils für einen Zeitraum <i>von zwölf Monaten</i>, stets zum 01. April und 01. Oktober eines Kalenderjahres beginnend, von dem Marktgebietsverantwortlichen festgesetzt und veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt <i>spätestens</i> sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums.</p>	<p>[...] Die Veröffentlichung erfolgt <i>spätestens</i> sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums <i>mit Ausnahme der Fälle nach § [7] Ziffer 2. In letzteren Fällen kann die Veröffentlichung auch mit einer kürzeren Vorlaufzeit durch den Marktgebietsverantwortlichen erfolgen.</i></p>	<p>Ergänzung notwendig, da in den Fällen, in denen die MGV unterjährig aus unvorhersehbaren Umständen das Entgelt erhöhen oder die Obergrenze überschreiten müssen, die Vorankündigungsfrist kürzer sein kann, da ggf. sechs Wochen zu lang wären.</p>
<p>2. Innerhalb des Geltungszeitraums darf der Marktgebietsverantwortliche nur ausnahmsweise <i>nach vorheriger Zustimmung der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur</i> das Konvertierungsentgelt erhöhen und dabei auch die Obergrenze <i>nach § [4] Ziffer 1</i> überschreiten, wenn dies unvorhersehbare Umstände zwingend erforderlich machen. <i>Dabei darf das neue Konvertierungsentgelt maximal dem Mittelwert</i></p>	<p>Innerhalb des Geltungszeitraums darf der Marktgebietsverantwortliche nur ausnahmsweise <i>nach vorheriger Zustimmung der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur</i> das Konvertierungsentgelt <i>befristet</i> erhöhen und dabei auch die Obergrenze <i>nach § [4] Ziffer 1</i> überschreiten, wenn dies unvorhersehbare Umstände zwingend erforderlich machen <i>insbesondere Umstände, die die physische Netzsteuerung des Marktgebietes und die Gewähr-</i></p>	<p>Vorschlag Ergänzung; es sollte aus dem Text deutlicher hervorgehen, dass eine Erhöhung des Entgeltes aufgrund unvorhersehbarer Umstände nur für einen befristeten Zeitraum möglich ist.</p> <p>Vorschlag Ergänzung um „unvorhersehbare Um-</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p><i>der täglichen Konvertierungskosten des Marktgebietsverantwortlichen in Richtung H- nach L Gas pro Konvertierungsmenge der letzten 14 Tage, beginnend mit dem vorletzten Gastag, entsprechen.</i></p> <p><i>Der Marktgebietsverantwortliche hat die beabsichtigte Anpassung des Konvertierungsentgelts gegenüber der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur rechtzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor der beabsichtigten Anpassung, unter Angabe von Gründen zur Genehmigung vorzulegen. Die Beschlusskammer kann die vom Marktgebietsverantwortlichen vorgeschlagenen Anpassung des Konvertierungsentgelts sowohl in der Höhe, als auch bezogen auf den Geltungszeitraum ganz oder teilweise genehmigen.</i></p>	<p><i><u>leistung der Systemstabilität betreffen.</u></i></p> <p><i>Dabei darf das neue Konvertierungsentgelt maximal dem Mittelwert der täglichen Konvertierungskosten des Marktgebietsverantwortlichen in Richtung H- nach L Gas pro Konvertierungsmenge der letzten 14 Tage, beginnend mit dem vorletzten Gastag, entsprechen.</i></p> <p><i>Der Marktgebietsverantwortliche hat die beabsichtigte Anpassung des Konvertierungsentgelts gegenüber der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur rechtzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor der beabsichtigten Anpassung, unter Angabe von Gründen und <u>einer angemessenen Vorlaufzeit zur Veröffentlichung</u> zur Genehmigung vorzulegen.[...]</i></p>	<p>stände“ zu konkretisieren.</p> <p>Streichung des Absatzes notwendig, da das zu beantragende Entgelt ansonsten rein zufällig abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung auf Überschreitung der Obergrenze wäre, dieser Wert könnte unter Umständen zu gering sein. Unklar bleibt auch, wie mit weiteren Kostensteigerungen umzugehen ist, wenn nach Antragstellung die Konvertierungskosten zunehmen. Zudem besteht eine Diskrepanz zwischen dem generellen Ansatz der anreizorientierten Bildung des Konvertierungsentgeltes und der Vorgabe, dass bei der Berechnung der neuen Obergrenze die tatsächlichen, täglichen Konvertierungskosten anzusetzen sind.</p> <p>Streichung der Frist von sechs Wochen, da in Fällen, in denen die MGV unterjährig aus unvorhersehbaren Umständen das Entgelt erhöhen oder die Obergrenze überschreiten müssen, die Vorankündigungsfrist kürzer sein kann, und ggf. sechs Wochen zu lang wären.</p> <p>Vorschlag Ergänzung, dass die Vorlaufzeit zur Veröffentlichung auch durch die BNetzA zu genehmigen ist.</p>
<p>3. Der Marktgebietsverantwortliche übermittelt</p>		

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p>dem Bilanzkreisverantwortlichen alle Informationen, die zur Prüfung der Abrechnung der Konvertierung erforderlich sind. Die Übermittlung der Abrechnungsinformationen erfolgt in einem für die elektronische Bearbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format.</p>		
<p>§ [8] Kosten-Erlös-Abgleich</p>		
<p>1. Für jeden Nach-Ende-des Geltungszeitraums führt der Marktgebietsverantwortliche einen Abgleich durch, um festzustellen, ob Differenzen zwischen den im vorangegangenen Geltungszeitraum aus dem Konvertierungsentgelt-system erzielten Erlösen und den tatsächlich im vorangegangenen Geltungszeitraum angefallenen Kosten der Konvertierung entstanden sind. Hierzu ermittelt der Marktgebietsverantwortliche zunächst in einem angemessenen, verursachungsgerechten Verfahren tagesscharf die während des Geltungszeitraums tatsächlich entstandenen Konvertierungskosten und die aus dem Konvertierungsentgeltsystem im vorangegangenen Geltungszeitraum erzielten Erlöse. Sodann ermittelt der Marktgebietsverantwortliche die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und den erzielten Erlösen. Die sich daraus ergebende Differenz ist in den fol-</p>	<p><i>Für jeden Nach-Ende-des</i> Geltungszeitraums führt der Marktgebietsverantwortliche einen Abgleich durch, um festzustellen, ob Differenzen zwischen den im vorangegangenen Geltungszeitraum aus dem Konvertierungsentgelt-system erzielten <i>sowie noch zu erzielenden</i> Erlösen <i>bis zum Ablauf des Geltungszeitraums</i> und den tatsächlich im vorangegangenen Geltungszeitraum angefallenen <i>sowie noch bis zum Ablauf des Geltungszeitraums anfallenden</i> Kosten der Konvertierung entstanden sind <i>bzw. entstehen</i>. Hierzu ermittelt der Marktgebietsverantwortliche zunächst in einem angemessenen, verursachungsgerechten Verfahren tagesscharf die während des Geltungszeitraums <i>bis zum Zeitpunkt der Prognosebildung für die Konvertierungsumlage</i> tatsächlich entstandenen Konvertierungskosten und die aus dem Konvertierungsentgeltsystem <i>bis zum Zeitpunkt</i></p>	<p>Vorschlag Umformulierung der Ziffer 1, da im Text teilweise ex ante sowie ex post Textelemente enthalten waren. Dies könnte zu Anwendungsschwierigkeiten für die MGV führen, sodass eine Umformulierung des gesamten Textes mit Ausrichtung auf ex ante erfolgt ist.</p> <p>Generell sollte der Kosten-Erlös-Abgleich sinnvollerweise analog der Systematik für die Bilanzierungsumlage erfolgen.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p><i>genden zwei bis vier Geltungszeiträumen kosten erhöhend oder –mindernd in der Konvertierungsumlage gemäß § [6] in Ansatz zu bringen. Übersteigen die Erlöse die bereits auf dem Umlagekonto befindlichen Kosten zuzüglich etwaiger für den nächsten Geltungszeitraum prognostizierter Residualkosten, so werden die Erlöse in dem nächsten Geltungszeitraum kostenmindernd auf das Konvertierungsentgelt angerechnet.</i></p> <p><i>Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss erwirtschaftet (Überschussperiode), haben die Marktgebietsverantwortlichen folgendermaßen mit diesem Überschuss zu verfahren:</i></p> <p><i>a) Überschüsse sind vorrangig zur Senkung der Konvertierungsumlage, zur Deckung des prognostizierten Fehlbetrags für den nächsten Geltungszeitraum sowie zur Deckung eines Liquiditätspuffers zu verwenden.</i></p> <p><i>b) Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss (Überschussperiode) erwirtschaftet, der unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers einen prognostizierten Fehlbetrag für den auf die Überschussperiode folgenden Geltungszeitraum (Folgeperiode) übersteigt, ist die Diffe-</i></p>	<p><i>der Prognosebildung für die Konvertierungsumlage im vorangegangenen Geltungszeitraum</i> erzielten Erlöse. Sodann <i>prognostiziert der Marktgebietsverantwortliche die bis zum Ablauf des Geltungszeitraums voraussichtlich noch entstehenden Kosten und Erlöse. Anhand beider Ergebnisse</i> ermittelt der Marktgebietsverantwortliche die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und den erzielten Erlösen. [...]</p> <p><i>b) Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss (Überschussperiode) erwirtschaftet, der unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers einen prognostizierten Fehlbetrag für den auf die Überschussperiode folgenden Geltungszeitraum (Folgeperiode) übersteigt, ist die Differenz in zwei <u>drei</u> Stufen auszuschütten:</i></p> <p><i>Zunächst erfolgt eine Ausschüttung an die Bilanzkreisverantwortlichen bis maximal in Höhe des von ihnen in der Überschussperiode gezahlten Konvertierungsentgelts alle Bilanzkreisverantwortlichen in Abhängigkeit der von ihnen gezahlten Konvertierungsumlage in der Überschussperiode. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese an alle</i></p>	<p>Der BDEW spricht sich dafür aus, einen 3-stufigen Ausschüttungsmechanismus zunächst in umgekehrter Reihenfolge vorzusehen, so dass auch Bilanzkreisverantwortliche an einer Ausschüttung partizipieren, die zuvor mit der Umlage belastet wurden, ohne die Konvertierungsmöglichkeit zu nutzen. Im 3. Schritt sind die theoretisch möglichen Fälle abgedeckt, bei denen zusätzliche Überschüsse bestehen bleiben.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p><i>renz in zwei Stufen auszuschütten: Zunächst erfolgt eine Ausschüttung an die Bilanzkreisverantwortlichen bis maximal in Höhe des von ihnen in der Überschussperiode gezahlten Konvertierungsentgelts. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese an alle Bilanzkreisverantwortlichen in Abhängigkeit der bilanzrelevanten eingespeisten physischen Transportmenge in der Überschussperiode ausgeschüttet.</i></p> <p><i>c) Die Ermittlung der konkreten Höhe der Ausschüttung sowie die eigentliche Ausschüttung erfolgt in der Folgeperiode unverzüglich nach Vorliegen aller für die Ausschüttung notwendigen endgültigen Daten.</i></p>	<p><i><u>Bilanzkreisverantwortlichen in Abhängigkeit der bilanzrelevanten eingespeisten physischen Transportmenge in der Überschussperiode die Bilanzkreisverantwortlichen bis maximal in Höhe des von ihnen in der Überschussperiode gezahlten Konvertierungsentgelts ausgeschüttet. In einem 3.Schritt sollten danach noch bestehende Überschüsse pauschal an die Bilanzkreisverantwortlichen auf alle mit der Konvertierungsumlage belasteten Zeitreihentypen ausgeschüttet werden.</u></i></p> <p><i>[...]</i></p>	
<p>2. Zur Ermittlung der Differenz zwischen Konvertierungskosten und -erlösen hat der Marktgebietsverantwortliche für das Marktgebiet ein gesondertes Konto zu führen (Konvertierungskonto). Auf dieses Konto werden u.a. gebucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlöse aus Konvertierungsentgelten, • Erlöse aus der Konvertierungsumlage, • Kosten und Erlöse aus der Durchführung von Konvertierungsmaßnahmen, 		

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Zinserträge und -aufwendungen, • <i>Liquiditätspuffer.</i> 	<p>→ <i>Liquiditätspuffer.</i></p>	<p>Vorschlag Streichung, da bei den Bilanzierungsumlagen der Liquiditätspuffer laut Tenor auch nicht in den Bilanzierungsumlagekonten gebucht wird (siehe Tenor 7 lit. a) ff GaBi Gas 2.0). Es werden nur Kosten und Erlöse gebucht. Der Liquiditätspuffer ist ein Prognosewert. Vorgehen analog der Regelung zu GaBi Gas 2.0.</p>

Anlage: Synopse Klauseln Standardvertrag zur Konvertierung in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

Variante 2 ex post Konvertierungsentgelt

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p>§ [1] Qualitätsübergreifende Bilanzierung und Konvertierung</p>		
<p>Alle von einem Bilanzkreisverantwortlichen in ein Marktgebiet eingebrachten Gasmengen werden qualitätsübergreifend bilanziert. Ergibt sich tages-scharf für einen Bilanzkreisverantwortlichen eine Überspeisung in der einen und eine Unterspeisung in der anderen Gasqualität, so wird die kleinere der beiden Mengen vom Marktgebietsverantwortlichen bilanziell konvertiert. Hierfür ist ein Konvertierungs-entgelt gemäß § [2] zu entrichten. Das Konvertie-rungssystem dient der Erleichterung des qualitäts-</p>		

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p>übergreifenden Gashandels. Eine Nutzung des Konvertierungssystems zum Zwecke der Herbeiführung von Regelenergiebedarf ist nicht gestattet.</p>		
<p>§ [2] Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage</p>		
<p>1. Der Marktgebietsverantwortliche erhebt von dem Bilanzkreisverantwortlichen, soweit für diesen innerhalb des Marktgebietes qualitätsübergreifend Gasmengen bilanziert werden, ein Konvertierungsentgelt in ct pro kWh qualitätsübergreifend bilanzierte Gasmenge. Zu diesem Zweck werden alle in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet auf den Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden H- und L-Gasmengen für die Berechnung des zu zahlenden Konvertierungsentgelts gemäß § [3] berücksichtigt. Darüber hinaus erhebt der Marktgebietsverantwortliche vom Bilanzkreisverantwortlichen eine nach § [6] <i>bestimmte zu bestimmende</i> Konvertierungsumlage, <i>wenn erwartet wird, dass die Kosten der Konvertierung die aus dem Konvertierungsentgelt erzielbaren Erlöse übersteigen bzw. wenn Residualkosten aus vorhergehenden Geltungszeiträumen vorliegen. zur Deckung etwaiger Residualkosten aus vorhergehenden Geltungszeiträumen, Aufbau eines Liquiditätspuffers bzw. der anteiligen Finanzierung</i></p>	<p>Der Marktgebietsverantwortliche erhebt von dem Bilanzkreisverantwortlichen, soweit für diesen innerhalb des Marktgebietes qualitätsübergreifend Gasmengen bilanziert werden, ein Konvertierungsentgelt in et pro kWh <i>€ pro MWh</i> qualitätsübergreifend bilanzierte Gasmenge.</p> <p>[...]</p> <p>Darüber hinaus erhebt der Marktgebietsverantwortliche vom Bilanzkreisverantwortlichen eine nach § [6] bestimmte zu bestimmende Konvertierungsumlage, wenn erwartet wird, dass die Kosten der Konvertierung die aus dem Konvertierungsentgelt erzielbaren Erlöse übersteigen bzw. wenn Residualkosten aus vorhergehenden Geltungszeiträumen vorliegen. zur Deckung etwaiger Residualkosten aus vorhergehenden Geltungszeiträumen, Aufbau eines Liquiditätspuffers bzw. der anteiligen Finanzierung von Leistungspreisen für die Vorhaltung langfristiger Regelenergieprodukte.</p>	<p>Vorschlag Änderung in € pro MWh, um Stringenz mit Ausweisung Konvertierungsentgelt bei den MGV herzustellen.</p> <p>Streichung des gesamten inhaltlichen Verweises auf die Konvertierungsumlage, da der BDEW für die ex post Variante empfiehlt die Residualkosten in die Bilanzierungsumlage zu verschieben und auf eine separate Konvertierungsumlage zu verzichten. Es wird mit geringen Kosten im Bezug auf die Umlage gerechnet vgl. Ausführungen im allg. Teil der Stellungnahme. Entsprechend auch die Streichung der § [6] ff.</p> <p>Sollte die BNetzA in der ex post Variante die Beibehaltung der Konvertierungsumlage beschließen, verweist der BDEW auf die zu übernehmenden Textänderungen aus den betreffenden Passagen des ex ante Standardangebot.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p><i>zung von Leistungspreisen für die Vorhaltung langfristiger Regelenenergieprodukte.</i></p>		
<p>2. Das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage sind so bemessen, dass die beim Marktgebietsverantwortlichen prognostizierten effizienten Kosten für die Konvertierung möglichst ergebnisneutral <i>unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers</i> gedeckt werden. Weder beim Marktgebietsverantwortlichen noch bei Netzbetreibern verbleiben dauerhaft Kosten oder Erlöse aus dem System. Stehen mehrere Maßnahmen zur Konvertierung zur Verfügung, so wählt der Marktgebietsverantwortliche zur Minimierung der Konvertierungskosten die kostengünstigste Maßnahme aus.</p>	<p>Das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage sind <i>ist</i> so bemessen, dass die beim Marktgebietsverantwortlichen prognostizierten effizienten Kosten für die Konvertierung möglichst ergebnisneutral <i>unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers</i> gedeckt werden.</p> <p>[...]</p> <p>Stehen mehrere Maßnahmen zur Konvertierung zur Verfügung, so wählt der Marktgebietsverantwortliche zur Minimierung der Konvertierungskosten die <i>möglichst</i> kostengünstigste Maßnahme aus.</p>	<p>Streichung des gesamten inhaltlichen Verweises auf die Konvertierungsumlage, da der BDEW empfiehlt die Residualkosten in die Bilanzierungsumlage zu verschieben.</p> <p>Vorschlag Aufnahme des Wortes „möglichst“, analog den Vorgaben nach § 22 Ziff. 1 EnWG.</p>
<p>3. Konvertierungsentgelt und Die Konvertierungsumlage werden wird vom Marktgebietsverantwortlichen auf Grundlage der durch ein geeignetes Prognoseverfahren ermittelten voraussichtlich <i>resultierenden</i> Konvertierungskosten im Geltungszeitraum festgesetzt. Für die Mengenprognose werden die voraussichtlich im Geltungszeitraum zukünftig anfallenden Konvertierungsmengen vom Marktgebietsverantwortlichen auf Basis der bisherigen tatsächli-</p>	<p>Konvertierungsentgelt und Die Konvertierungsumlage werden wird vom Marktgebietsverantwortlichen auf Grundlage der durch ein geeignetes Prognoseverfahren ermittelten voraussichtlich <i>resultierenden</i> Konvertierungskosten im Geltungszeitraum festgesetzt. Für die Mengenprognose werden die voraussichtlich im Geltungszeitraum zukünftig anfallenden Konvertierungsmengen vom Marktgebietsverantwortlichen auf Basis der bisherigen tatsächlichen Konvertierungsmengen und unter Ein-</p>	<p>Streichung des gesamten inhaltlichen Verweises auf die Konvertierungsumlage, da der BDEW empfiehlt die Residualkosten in die Bilanzierungsumlage zu verschieben.</p> <p>Sollte die BNetzA die Konvertierungsumlage in der ex post Variante beibehalten, Vorschlag Ersatz „resultierend“ durch „verbleibend“ und „Konvertierungskosten“ durch „Residualkosten“, da in der ex post Variante in der Konvertierungsumlage nur</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p>ehen Konvertierungsmengen und unter Einbeziehung vorliegender Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen vorhersehbaren Mengenentwicklung berücksichtigt. Insbesondere sind das Ausmaß der Marktverschiebung sowie die Rahmenbedingungen für den Einsatz technischer und kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen und deren Kosten zu berücksichtigen. <i>Darüber hinaus darf der Marktgebietsverantwortliche bei der Ermittlung der Konvertierungsumlage einen Liquiditätspuffer ansetzen.</i></p>	<p>beziehung vorliegender Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen vorhersehbaren Mengenentwicklung berücksichtigt. Insbesondere sind das Ausmaß der Marktverschiebung sowie die Rahmenbedingungen für den Einsatz technischer und kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen und deren Kosten zu berücksichtigen. <i>Darüber hinaus darf der Marktgebietsverantwortliche bei der Ermittlung der Konvertierungsumlage einen Liquiditätspuffer ansetzen.</i></p>	<p>noch etwaige Residualkosten verbleiben, die nicht über das Entgelt gedeckt werden konnten. Kurzfristige, variable Konvertierungskosten in Variante 2 sollten generell über das Entgelt abgedeckt werden.</p> <p>Zudem Streichung Satz 2, da der Bezug zur Umlage falsch ist. Diese Kosten für die Marktverschiebung sowie für den Einsatz technischer und kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen sollten ebenfalls über das Entgelt abgedeckt werden und nicht in die Umlage fließen.</p>
<p>§ [3] Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge</p>		
<p>1. Bilanzkreisverantwortliche, die innerhalb eines Marktgebietes sowohl H- als auch L-Gas bilanzieren, sind verpflichtet, ihre qualitativ unterschiedlichen Bilanzkreise miteinander zu verbinden. Bilanzkreisverantwortliche haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihrem Bilanzkreis zugehörigen Transportkunden alle in dem Marktgebiet transportierten H- und L-Gas-Mengen qualitätsübergreifend bilanzieren.</p>		
<p>2a. <i>Ziff. 2 ist für Erdgasbilanzkreisverträge wie folgt zu fassen:</i> Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die täglich bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen ge-</p>	<p>[...] Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der einen und eine Unterdeckung in der anderen Gasqualität, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsent-</p>	<p>Vorschlag Änderung in € pro MWh, um Stringenz mit Ausweisung Konvertierungsentgelt bei den MGV herzustellen.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p>trennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die täglich bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen berücksichtigt. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der einen und eine Unterdeckung in der anderen Gasqualität, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in ct pro kWh <i>sofern dem Marktgebietsverantwortlichen in dieser Konvertierungsrichtung Konvertierungskosten an diesem Gastag entstanden sind</i>. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.</p>	<p>gelt in et pro kWh <i>€ pro MWh sofern dem Marktgebietsverantwortlichen in dieser Konvertierungsrichtung Konvertierungskosten an diesem Gastag entstanden sind</i>.</p> <p>[...]</p> <p><i><u>Das Konvertierungsentgelt wird in Bezug auf RLM-Ausspeisepunkte eines Bilanzkreises unter Berücksichtigung der Brennwertkorrektur erhoben.</u></i></p>	<p>Klarstellung erforderlich, dass es sich bei RLM um Daten mit Abrechnungsbrennwert handelt.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p>2b. Ziff. 2 ist für Biogasbilanzkreisverträge abweichend wie folgt zu fassen: Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die während des Biogas-Bilanzierungszeitraums bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen berücksichtigt. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der einen und eine Unterdeckung in der anderen Gasqualität, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in ct pro kWh <i>sofern dem Marktgebietsverantwortlichen in dieser Konvertierungsrichtung Konvertierungskosten innerhalb des Biogas-Bilanzierungszeitraumes entstanden sind</i>. Die</p>	<p>[...]</p> <p>Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der einen und eine Unterdeckung in der anderen Gasqualität, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in ct pro kWh <i>€ pro MWh, sofern dem Marktgebietsverantwortlichen in dieser Konvertierungsrichtung Konvertierungskosten innerhalb des Biogas-Bilanzierungszeitraumes entstanden sind</i>.</p> <p><i><u>Das Konvertierungsentgelt wird in Bezug auf RLM-Ausspeisepunkte eines Bilanzkreises unter Berücksichtigung der Brennwertkorrektur erhoben.</u></i></p> <p>Die Abrechnung des <i>gem. § [4] Ziff. 4 ermittelten</i> Konvertierungsentgeltes erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.</p>	<p>Vorschlag Änderung in € pro MWh, um Stringenz mit Ausweisung Konvertierungsentgelt bei den MGV herzustellen.</p> <p>Vorschlag Streichung des Einschubs, da Abrechnung in Abhängigkeit von Kosten für den Fall Biogas nicht funktioniert. Die Kosten werden bereits durch die Abrechnung der Erdgasbilanzkreise ausgeglichen, da durch bilanzielle Konvertierungsmengen verursachte Kosten vom MGV bereits vorher abgerechnet werden. Die Abrechnung bilanzieller Konvertierung in Biogasbilanzkreisen sollte daher nicht von einer Kostenverursachung durch diese abhängig sein.</p> <p>Vorschlag Ergänzung für Klarstellung, dass die für die Bilanzkreisabrechnung zur Anwendung kommenden Werte abrechnungsrelevant sind.</p> <p>Vorschlag Ergänzung, da § [4] Ziff. 4 die Ermittlung des Konvertierungsentgeltes bei Biogas konkretisiert.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p>Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.</p>		
<p>§ [4] Berechnung des Konvertierungsentgelts</p>		
<p>1. <i>Die Marktgebietsverantwortlichen erheben nur für die Tage ein Konvertierungsentgelt, an denen im Marktgebiet ein qualitätsspezifisch gegenläufiger Regelenergieeinsatz stattgefunden hat und dem Marktgebietsverantwortlichen hierdurch kommerzielle bzw. technische Konvertierungskosten entstanden sind. Sofern diese Kriterien erfüllt sind, wird das Konvertierungsentgelt für diesen Gastag für diese Konvertierungsrichtung erhoben.</i></p> <p><i>Das Konvertierungsentgelt ist so zu bemessen, dass die durch das Konvertierungsentgeltsystem entstehenden Kosten gedeckt werden können. Es ist jedoch der Höhe nach begrenzt (Obergrenze). Die Obergrenze beträgt für den ersten Geltungszeitraum des Konvertierungsentgelts 0,181 ct pro kWh. Die Obergrenze der Folgezeiträume errechnet sich ausgehend von dem ersten Obergrenzenbetrag auf der Grundlage des Absenkungsverfahrens gemäß § [5].</i></p>	<p><i>Die Marktgebietsverantwortlichen erheben nur für die Tage ein Konvertierungsentgelt, an denen im Marktgebiet ein qualitätsspezifisch gegenläufiger Regelenergieeinsatz stattgefunden hat und dem Marktgebietsverantwortlichen hierdurch kommerzielle bzw. technische Konvertierungskosten entstanden sind. <u>Zu berücksichtigende Kosten sind Commoditykosten und anteilige Kosten für kurzfristige Transportkapazitäten sofern diese für die Konvertierung genutzt werden.</u> [...]</i></p>	<p>Vorschlag Streichung, da in § [3] Ziff. 2a auch keine Unterscheidung nach Konvertierungskosten vorgenommen wurde.</p> <p>Ergänzung notwendig, dass nur variable Kosten ins Entgelt einfließen.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p>2. <i>Zur Bestimmung des ex post zu ermittelnden spezifischen Konvertierungsentgelts werden die nach Ziffer 1 ermittelten täglichen Konvertierungskosten durch sämtliche an diesem Gastag gemäß § [3] Ziffer 2 bestimmten bilanzkreisscharfen Konvertierungsmengen in der relevanten Konvertierungsrichtung dividiert. Der Marktgebietsverantwortliche erhebt vom Bilanzkreisverantwortlichen das ex post ermittelte spezifische Konvertierungsentgelt in ct pro kWh.</i></p> <p><i>Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, ein unterschiedlich hohes Entgelt je nach qualitativer Konvertierungsrichtung (H- nach L-Gas bzw. L- nach H-Gas) festzulegen, um angemessene Anreize für ein die physikalische Netzsteuerung des Marktgebiets erleichterndes Transportverhalten der Marktbeteiligten zu setzen.</i></p>	<p><i>[...] Der Marktgebietsverantwortliche erhebt vom Bilanzkreisverantwortlichen das ex post ermittelte spezifische Konvertierungsentgelt in ct pro kWh € pro MWh.</i></p>	<p>Vorschlag Änderung in € pro MWh, um Stringenz mit Ausweisung Konvertierungsentgelt bei den MGV herzustellen.</p>
<p>3. <i>Gestrichen.</i></p>		
<p>4. <i>Für <u>Biogasbilanzkreisverträge</u> ist zusätzlich folgende Ziff. 4. einzufügen:</i> Bei der Abrechnung der Konvertierung ist das zeitgewichtete Mittel der während des Biogasbilanzierungszeitraums geltenden Konvertierungsentgelte heranzuziehen.</p>	<p><i>Für <u>Biogasbilanzkreisverträge</u> ist zusätzlich folgende Ziff. 4. einzufügen:</i></p> <p><i>Bei der Abrechnung der Konvertierung ist das zeitgewichtete Mittel der während des Biogasbilanzierungszeitraums geltenden Konvertierungsentgelte heranzuziehen. <u>in Biogasbilanzkreisen wird ein</u></i></p>	<p>Streichung und Ergänzung notwendig, da bei mengengewichtetem Konvertierungsentgelt ggf. auftretende saisonale Unterschiede in der Höhe des Entgeltes berücksichtigt werden.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
	<p><u>Konvertierungsentsgelt in Höhe des im Bilanzierungszeitraum in dieser Richtung anfallenden mengengewichteten durchschnittlichen Konvertierungsentsgelts in € pro MWh, gewichtet auf Basis der täglich angefallenen bilanziellen netzweiten Konvertierungsmenge, angewendet.</u></p>	
<p>§ [5] Absenkung des Konvertierungsentsgeltes <i>Gestrichen.</i></p>		
<p>§ [6] Konvertierungsumlage</p>		
<p>1. Die Konvertierungsumlage wird in ct pro kWh auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physischen Einspeisemengen erhoben. Maßgeblich für die Ermittlung der physischen Einspeisung ist die tägliche Allokation in der Form, die sie ggf. nach einer Renominierung erhalten hat. Virtuelle Einspeisungen in einen Bilanzkreis aufgrund von Handelsgeschäften sind von der Konvertierungsumlage ausgenommen. Auf physische Einspeisungen, für die beschränkt zuordenbare Kapazitäten genutzt werden, wird die Umlage nur dann erhoben, wenn die Ausspeisung an einem Ausspeisepunkt einer anderen Gasqualität erfolgt.</p>	<p>Die Konvertierungsumlage wird in ct pro kWh auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physischen Einspeisemengen erhoben. Maßgeblich für die Ermittlung der physischen Einspeisung ist die tägliche Allokation in der Form, die sie ggf. nach einer Renominierung erhalten hat. Virtuelle Einspeisungen in einen Bilanzkreis aufgrund von Handelsgeschäften sind von der Konvertierungsumlage ausgenommen. Auf physische Einspeisungen, für die beschränkt zuordenbare Kapazitäten genutzt werden, wird die Umlage nur dann erhoben, wenn die Ausspeisung an einem Ausspeisepunkt einer anderen Gasqualität erfolgt.</p>	<p>Regelungen § [6] ff. zur Umlage könnten komplett entfallen, wenn Residualkosten in die Bilanzierungsumlage verschoben werden. Es wird mit geringen Kosten in Bezug auf die Umlage gerechnet vgl. Ausführungen im allg. Teil der Stellungnahme. Bei Beibehaltung siehe entsprechende Anmerkungen zu den Paragraphen der ex ante Variante.</p>
<p>2. Die Konvertierungsumlage dient <i>dazu, die Residualkosten aus vorhergehenden Geltungszeiträumen, den Aufbau eines Liquiditätspuffers sowie die anteilige Finanzierung von Leis-</i></p>	<p>Die Konvertierungsumlage dient <i>dazu, die Residualkosten aus vorhergehenden Geltungszeiträumen, den Aufbau eines Liquiditätspuffers sowie die anteilige Finanzierung von Leistungspreisen für die Vor-</i></p>	

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p>tungspreisen für die Vorhaltung langfristiger Regelenergieprodukte zu finanzieren. neben dem Konvertierungsentgelt dazu, die effizienten Kosten Konvertierung zu decken. In die Bemessung der Konvertierungsumlage fließen zum einen die für den Geltungszeitraum prognostizierten Kosten der Konvertierung ein, soweit diese nicht durch das Konvertierungsentgelt gedeckt werden. Zum anderen werden die nach § [8] ermittelten Differenzbeträge korrigierend in den nächsten Prognosen der Konvertierungsumlage berücksichtigt. Die Differenzbeträge führen zu einer gleichmäßigen Erhöhung oder Absenkung der Konvertierungsumlage in den folgenden zwei bis vier Geltungszeiträumen.</p>	<p>haltung langfristiger Regelenergieprodukte zu finanzieren.</p> <p>neben dem Konvertierungsentgelt dazu, die effizienten Kosten Konvertierung zu decken. In die Bemessung der Konvertierungsumlage fließen zum einen die für den Geltungszeitraum prognostizierten Kosten der Konvertierung ein, soweit diese nicht durch das Konvertierungsentgelt gedeckt werden. Zum anderen werden die nach § [8] ermittelten Differenzbeträge korrigierend in den nächsten Prognosen der Konvertierungsumlage berücksichtigt. Die Differenzbeträge führen zu einer gleichmäßigen Erhöhung oder Absenkung der Konvertierungsumlage in den folgenden zwei bis vier Geltungszeiträumen.</p>	
<p>§ [7] Geltungsrahmen für Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage</p>		
<p>1. Das Konvertierungsentgelt und Die Konvertierungsumlage wird werden für den ersten Geltungszeitraum vom 01. April bis 01. Oktober 2017 und danach jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten, stets zum 01. April und 01. Oktober eines Kalenderjahres beginnend, von dem Marktgebietsverantwortlichen festgesetzt und veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens sechs Wochen vor Beginn des je-</p>	<p>Das Konvertierungsentgelt und Die Konvertierungsumlage wird werden für den ersten Geltungszeitraum vom 01. April bis 01. Oktober 2017 und danach jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten, stets zum 01. April und 01. Oktober eines Kalenderjahres beginnend, von dem Marktgebietsverantwortlichen festgesetzt und veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums.</p>	<p>Regelungen § [7] ff. zur Umlage könnten komplett entfallen, wenn Residualkosten in die Bilanzierungsumlage verschoben werden. Es wird mit geringen Kosten in Bezug auf die Umlage gerechnet vgl. Ausführungen im allg. Teil der Stellungnahme. Bei Beibehaltung siehe entsprechende Anmerkungen zu den Paragraphen der ex ante Variante.</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
weiligen Geltungszeitraums.		
2. <i>Gestrichen.</i>		
3. Der Marktgebietsverantwortliche übermittelt dem Bilanzkreisverantwortlichen alle Informationen, die zur Prüfung der Abrechnung der Konvertierung erforderlich sind. Die Übermittlung der Abrechnungsinformationen erfolgt in einem für die elektronische Bearbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format.	Der Marktgebietsverantwortliche übermittelt dem Bilanzkreisverantwortlichen alle Informationen, die zur Prüfung der Abrechnung der Konvertierung erforderlich sind. Die Übermittlung der Abrechnungsinformationen erfolgt in einem für die elektronische Bearbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format.	
§ [8] Kosten-Erlös-Abgleich		
1. <i>Für jeden Nach-Ende-des</i> Geltungszeitraums führt der Marktgebietsverantwortliche einen Abgleich durch, um festzustellen, ob Differenzen zwischen den im <i>vorangegangenen</i> Geltungszeitraum aus dem Konvertierungs <i>entgelt</i> -system erzielten Erlösen und den tatsächlich im <i>vorangegangenen</i> Geltungszeitraum angefallenen Kosten der Konvertierung entstanden sind. Hierzu ermittelt der Marktgebietsverantwortliche zunächst in einem angemessenen, verursachungsgerechten Verfahren tagesscharf die während des Geltungszeitraums tatsächlich entstandenen Konvertierungskosten und die aus dem Konvertierungs <i>entgelt</i> -system im <i>vorangegangenen</i> Geltungszeitraum erzielten Erlöse. Sodann ermittelt der Marktgebietsverantwortliche	<i>Für jeden Nach-Ende-des</i> Geltungszeitraums führt der Marktgebietsverantwortliche einen Abgleich durch, um festzustellen, ob Differenzen zwischen den im <i>vorangegangenen</i> Geltungszeitraum aus dem Konvertierungs <i>entgelt</i> -system erzielten Erlösen und den tatsächlich im <i>vorangegangenen</i> Geltungszeitraum angefallenen Kosten der Konvertierung entstanden sind. Hierzu ermittelt der Marktgebietsverantwortliche zunächst in einem angemessenen, verursachungsgerechten Verfahren tagesscharf die während des Geltungszeitraums tatsächlich entstandenen Konvertierungskosten und die aus dem Konvertierungs <i>entgelt</i> -system im <i>vorangegangenen</i> Geltungszeitraum erzielten Erlöse. Sodann ermittelt der Marktgebietsverantwortliche die Differenz zwischen den <i>tatsächlichen</i> Kosten und	Regelungen § [8] zur Umlage könnten komplett entfallen, wenn Residualkosten in die Bilanzierungsumlage verschoben werden. Es wird mit geringen Kosten in Bezug auf die Umlage gerechnet vgl. Ausführungen im allg. Teil der Stellungnahme. Bei Beibehaltung siehe entsprechende Anmerkungen zu den Paragraphen der ex ante Variante.

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p>wortliche die Differenz zwischen den <i>tatsächlichen</i> Kosten und den <i>erzielten</i> Erlösen. <i>Die sich daraus ergebende Differenz ist in den folgenden zwei bis vier Geltungszeiträumen kostenerhöhend oder –mindernd in der Konvertierungsumlage gemäß § [6] in Ansatz zu bringen. Übersteigen die Erlöse die bereits auf dem Umlagekonto befindlichen Kosten zuzüglich etwaiger für den nächsten Geltungszeitraum prognostizierter Residualkosten, so werden die Erlöse in dem nächsten Geltungszeitraum kostenmindernd auf das Konvertierungsentgelt angerechnet.</i></p> <p><i>Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss erwirtschaftet (Überschussperiode), haben die Marktgebietsverantwortlichen folgendermaßen mit diesem Überschuss zu verfahren:</i></p> <p><i>a) Überschüsse sind vorrangig zur Senkung der Konvertierungsumlage, zur Deckung des prognostizierten Fehlbetrags für den nächsten Geltungszeitraum sowie zur Deckung eines Liquiditätspuffers zu verwenden.</i></p> <p><i>b) Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss (Überschussperiode) erwirtschaftet, der unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers</i></p>	<p>den erzielten Erlösen. Die sich daraus ergebende Differenz ist in den folgenden zwei bis vier Geltungszeiträumen kostenerhöhend oder –mindernd in der Konvertierungsumlage gemäß § [6] in Ansatz zu bringen. Übersteigen die Erlöse die bereits auf dem Umlagekonto befindlichen Kosten zuzüglich etwaiger für den nächsten Geltungszeitraum prognostizierter Residualkosten, so werden die Erlöse in dem nächsten Geltungszeitraum kostenmindernd auf das Konvertierungsentgelt angerechnet.</p> <p><i>Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss erwirtschaftet (Überschussperiode), haben die Marktgebietsverantwortlichen folgendermaßen mit diesem Überschuss zu verfahren:</i></p> <p><i>a) Überschüsse sind vorrangig zur Senkung der Konvertierungsumlage, zur Deckung des prognostizierten Fehlbetrags für den nächsten Geltungszeitraum sowie zur Deckung eines Liquiditätspuffers zu verwenden.</i></p> <p><i>b) Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss (Überschussperiode) erwirtschaftet, der unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers einen prognostizierten Fehlbetrag für den auf die Überschussperiode folgenden Geltungszeitraum (Folgeperiode) übersteigt, ist die Diffe-</i></p>	

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
<p>einen prognostizierten Fehlbetrag für den auf die Überschussperiode folgenden Geltungszeitraum (Folgeperiode) übersteigt, ist die Differenz auszuschütten. Die Überschüsse werden an alle Bilanzkreisverantwortlichen in Abhängigkeit der bilanzrelevanten eingespeisten physischen Transportmenge in der Überschussperiode ausgeschüttet.</p> <p>c) Die Ermittlung der konkreten Höhe der Ausschüttung sowie die eigentliche Ausschüttung erfolgt in der Folgeperiode unverzüglich nach Vorliegen aller für die Ausschüttung notwendigen endgültigen Daten.</p>	<p>renz auszuschütten. Die Überschüsse werden an alle Bilanzkreisverantwortlichen in Abhängigkeit der bilanzrelevanten eingespeisten physischen Transportmenge in der Überschussperiode ausgeschüttet.</p> <p>e) Die Ermittlung der konkreten Höhe der Ausschüttung sowie die eigentliche Ausschüttung erfolgt in der Folgeperiode unverzüglich nach Vorliegen aller für die Ausschüttung notwendigen endgültigen Daten.</p>	
<p>2. Zur Ermittlung der Differenz zwischen Konvertierungskosten und -erlösen hat der Marktgebietsverantwortliche für das Marktgebiet ein gesondertes Konto zu führen (Konvertierungskonto). Auf dieses Konto werden u.a. gebucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlöse aus Konvertierungsentgelten, • Erlöse aus der Konvertierungsumlage, • Kosten und Erlöse aus der Durchführung von Konvertierungsmaßnahmen, • Zinserträge und -aufwendungen, • <i>Liquiditätspuffer.</i> 	<p>Zur Ermittlung der Differenz zwischen Konvertierungskosten und -erlösen hat der Marktgebietsverantwortliche für das Marktgebiet ein gesondertes Konto zu führen (Konvertierungskonto). Auf dieses Konto werden u.a. gebucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlöse aus Konvertierungsentgelten, • Erlöse aus der Konvertierungsumlage, • Kosten und Erlöse aus der Durchführung von Konvertierungsmaßnahmen, • Zinserträge und -aufwendungen, • <i>Liquiditätspuffer</i> 	<p>Regelungen § [8] zur Umlage könnten komplett entfallen, wenn Residualkosten in die Bilanzierungsumlage verschoben werden. Es wird mit geringen Kosten in Bezug auf die Umlage gerechnet vgl. Ausführungen im allg. Teil der Stellungnahme. Bei Beibehaltung siehe entsprechende Anmerkungen zu den Paragraphen der ex ante Variante.</p> <p>Bei Beibehaltung des Paragraphen Vorschlag Ergänzung Kosten für anteilige Finanzierung von Leistungspreisen für die Vorhaltung langfristiger Regelenergieprodukte müsste entsprechend § [2] Ziff. 1 bzw. § [6] Ziff. 2 aufgenommen werden. Grundsätzlich empfiehlt der BDEW aber eine generelle Strei-</p>

Originaltext	Änderungsvorschläge/Anmerkungen des Verbandes	Begründung
		chung der anteiligen Finanzierung von Leistungspreisen für die Vorhaltung langfristiger Regelenergieprodukten aus den Kostenbestandteilen der Umlage.